Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 5964.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zu dem derselben unterm 10. März 1851. ertheilten landesherrlichen Privilegium. Vom 14. November 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft in der statutmäßig berufenen ordentlichen Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 20. August 1864., laut des über die Verhandlungen derselben aufgenommenen gerichtlichen Protokolles, diejenigen Abänderungen ihres unterm 14. Januar 1842. (Gesetz-Samml. S. 58.) landesherrlich bestätigten Statuts und des ihr unterm 10. März 1851. (Gesetz-Samml. S. 30.) ertheilten landesherrlichen Privilegiums, welche in den beiden anliegenden Nachträgen zusammengestellt sind, beschlossen hat, wollen Wir diesen Nachträgen die beantragte landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. November 1864.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Ausgegeben zu Berlin den 30. November 1864.

Sechster Nachtrag
zu dem
Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

Nachdem in der am 13. Februar 1864. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung der Aktionaire der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft eine den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen angemessene Umarbeitung des Gesellschaftsstatuts beschlossen worden ist, wird hiermit auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung vom 20. August 1864. das Allerhöchst bestätigte Statut vom 13. September 1841. (Gesetz-Samml. für 1842. S. 58.) durch nachfolgende Bestimmungen abgeändert resp. ergänzt.

I.

Zu den §§. 21. und 22. wird zusätzlich bestimmt:

Für zerrissene oder sonst unbrauchbar gewordene Aktien und Obligationen der Gesellschaft (mit Einschluß der durch Erwerb der Magdeburg-Wittenbergeschen und Köthen-Bernburger Bahn überkommenen Aktien und Obligationen) können nach freiem Ermessen des Direktoriums unter fortlaufenden und mit spezieller Anführung der bisherigen, nunmehr in Wegfall kommenden Nummern neue Aktien resp. Obligationen ausgefertigt werden.

Hiermit ist jedoch jährlich nur ein Mal, und zwar Ende Dezember, vorzugehen.

Alle bis 15. Dezember jeden Jahres eingegangenen, mit den zu kassirenden Aktien oder Obligationen zu begleitenden Gesuche werden unter Zuziehung von Notar und Zeugen durch ein Direktionsmitglied erledigt.

Sowohl die Kassirung (Verbrennung) der unbrauchbar gewordenen, als die Ausfertigung der neuen Papiere geschieht in Gegenwart des Notars, welcher über den ganzen Hergang einen Akt aufzunehmen hat.

Die Nummern sowohl der verbrannten, als der neu ausgefertigten Papiere werden durch die Zeitungen bekannt gemacht.

II.

Die Bestimmung des §. 24. wird Alinea 2. dahin abgeändert:

Die Generalversammlungen werden künftig in Magdeburg abgehalten.

III.

§. 25. wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

An den Generalversammlungen können nur solche Aktionaire Theil nehmen, die fünf oder mehr Aktien besitzen.

In denselben haben die Inhaber von je fünf Aktien Eine Stimme, jedoch kann Niemand mehr als 20 Stimmen geltend machen.

Bei

Bei Zählung der Aktien werden die eigenen mit den aus Vollmacht vertretenen zusammengerechnet.

Jeder stimmberechtigte Aktionair kann sich durch einen anderen, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen Aktionair vertreten lassen.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der Generalversammlungen haben ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden für alle Aktionaire verbindliche Kraft.

IV.

§. 27. wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Jeder Aktionair, der an einer Generalversammlung Theil nehmen will, hat sich an den dazu jedes Mal besonders zu bestimmenden Tagen bei den von dem Direktorium zu bestimmenden Beamten der Gesellschaft als Inhaber von fünf oder mehr Aktien zu legitimiren und erhält hierauf eine Eintrittskarte, auf welcher die Anzahl der ihm gebührenden Stimmen vermerkt ist.

V.

Die im §. 29. sub 1. Alinea 2. in den Städten Magdeburg, Braunschweig und Halberstadt angeordnete Vorwahl und Aufstellung einer Wahlkandidatenliste für den Ausschuß soll künftig wegfallen.

VI.

§. 33. wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Der Ausschuß besteht aus 24 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Aktionaire gewählt werden, welche nicht über zehn Meilen von den zum Unternehmen der Gesellschaft gehörigen Eisenbahnen entfernt wohnen.

VII.

§. 34. wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

Zur Vertretung der Ausschußmitglieder in Verhinderungsfällen oder bei deren Abgange werden sechs Stellvertreter aus der Zahl der in Magdeburg wohnenden Aktionaire von der Generalversammlung gewählt.

VIII.

§. 36. erhält folgende Fassung:

Die Sitzungen des Ausschusses werden in der Regel in Magdeburg gehalten, sie können aber auch durch den, die Einladung dazu erlassenden Vorsitzenden an jedem anderen Orte abgehalten werden, welcher an einer der Gesellschaft zugehörigen Eisenbahnen belegen ist.

IX.

Zu §. 39. wird bestimmt, daß auch jeder Stellvertreter für die Dauer des ihm ertheilten Mandats fünf Aktien zu hinterlegen hat.

X.

Zu §. 42. wird bestimmt, daß der Ausschuß ferner nicht gehalten ist, die Direktionsmitglieder aus der Zahl der Ausschußmitglieder zu wählen, daß aber auch jedes nicht zum Ausschusse gehörige Direktionsmitglied vor Antritt und für die Dauer seines Amtes fünf Aktien der Gesellschaft zu deponiren hat.

XI.

An die Stelle der §§. 52—55. 58. 59. 65. und 68. treten folgende Bestimmungen:

1) Das Direktorium besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern. Nimmt ein Ausschußmitglied die Wahl zum Direktor an, so ruht seine erstere Eigenschaft so lange, als seine Stellung als Direktor dauert.

2) Von den Direktionsmitgliedern müssen wenigstens fünf in Magdeburg ihren Wohnsitz haben.

3) Für die auswärtigen Mitglieder hat der Ausschuß zwei der in Magdeburg wohnenden Ausschußmitglieder als Stellvertreter zu substituiren, welche an den Sitzungen des Direktoriums Theil nehmen.

In denjenigen Sitzungen, an welchen die auswärtigen Mitglieder Theil nehmen, steht den Substituten nur eine berathende Stimme zu. Für den Fall, daß nur ein auswärtiges Mitglied zu vertreten ist, hat der Ausschuß bei der Wahl der Stellvertreter zu bestimmen, wem von ihnen vor dem anderen die entscheidende Stimme zustehen soll.

Von den Direktionsmitgliedern müssen wenigstens drei ihre Thätigkeit ausschließlich der Gesellschaft widmen und dürfen keine gewerblichen Nebengeschäfte oder besoldete Nebenämter übernehmen.

4) Eins der Direktionsmitglieder muß die erforderliche technische Qualifikation haben, um zugleich die Funktionen des Betriebsdirektors und Oberingenieurs übernehmen zu können.

5) Diejenigen drei Direktionsmitglieder, welche sich ausschließlich den Geschäften des Direktoriums widmen sollen, können auf eine Reihe von zwölf Jahren gewählt werden, und der Ausschuß kann ihnen Pensions-Ansprüche einräumen.

Die übrigen Mitglieder werden je auf drei Jahre gewählt.

6) Der Ausschuß überträgt den Vorsitz im Direktorium je auf einen Zeitraum von drei Jahren und bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung im Vorsitze.

7) Das Direktorium führt die Geschäfte nach einer vom Ausschusse mit dem Direktorium zu vereinbarenden Geschäftsordnung. Ist eine Vereinbarung auf anderem Wege nicht herbeizuführen, so treten zu diesem Behufe beide Gesellschaftsvorstände (Ausschuß und Direktorium) zu einem Kollegium zusammen, in welchem der Vorsitzende des Ausschusses die Verhandlungen leitet und nach Stimmenmehrheit entschieden wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

8) Zur Gültigkeit kollegialischer Beschlüsse gehört die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des Direktoriums.

Im

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9) Die schriftlichen Ausfertigungen werden unter der Unterschrift „Direktorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft“ von dem Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter allein vollzogen. Soll jedoch durch eine Urkunde eine Verpflichtung der Gesellschaft begründet werden, so bedarf sie zu ihrer Gültigkeit außerdem der Unterschrift zweier anderer Direktionsmitglieder.

XII.

§. 58. wird dahin beschränkt, daß die Direktoren nur dann vom Ausschusse genöthigt werden können, ihr Amt niederzulegen, wenn sie dessen Beschlüsse unbeachtet lassen oder sich weigern, einen derselben zur Ausführung zu bringen.

XIII.

§. 73. wird aufgehoben.

Nachtrag

zu dem

Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 10. März 1851.

Die Bestimmungen des §. 2. Alinea 2. des Privilegiums wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 10. März 1851. bezüglich der Ausreichung neuer Zinskupons zu den vierprozentigen Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligationen werden hierdurch dahin ergänzt, resp. abgeändert.

Den fortan zur Ausgabe kommenden Serien von Zinskupons dieser Prioritäts-Obligationen soll ein Talon nach beigefügtem Muster beigegeben werden.

Die Ausreichung neuer Kupons erfolgt an den Präsentanten des Talons, sofern nicht von dem als solchen sich legitimirenden Inhaber der Obligation vorher bei dem Direktorium der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben ist. Im Falle solchen Widerspruchs werden die Kupons zum Depositorium des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg gebracht, und die streitenden Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen.

Diese Bestimmung wird auf dem jedesmaligen Talon abgedruckt.

Talon

Talon

zu der

Prioritäts=Obligation der Magdeburg=Halberstädter Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber empfängt gegen diesen Talon zu der Prioritäts=Obligation der Magdeburg=Halberstädter Eisenbahngesellschaft № ..... die ..te Serie Zins=kupons auf die Jahre 18.. bis 18.., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation bei dem Gesellschaftsdirektorium vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist. Im Falle solchen Widerspruchs werden die Kupons zum Depositorium des Königlichen Stadt= und Kreisgerichts zu Magdeburg gebracht, und die streitenden Interessenten über den unter ihnen streitigen Anspruch auf den Rechtsweg verwiesen.

Magdeburg, den ..ten .... 186 .

Das Direktorium der Magdeburg=Halberstädter Eisenbahn=Gesellschaft.

(Nr. 5965.) Verordnung, betreffend die Auflösung der Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein und Verschmelzung derselben mit der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land=Feuersozietät. Vom 23. November 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. haben über die Auflösung der Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein und Verschmelzung derselben mit der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land=Feuersozietät, auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen und nach Verneh=mung der Organe der betreffenden Sozietäten beschlossen, was folgt:

§. 1.

Die auf Grund des Reglements vom 27. März 1843. (Gesetz=Samml. für 1843. S. 141.) verwaltete Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein wird mit dem Ablauf des 31. Dezember 1864. aufgelöst. Von da ab wird der im §. 1. des Reglements beschriebene Versicherungsbezirk der So=zietät, soweit solcher den Kreis Nordhausen und einzelne Domainengüter und Vorwerke des Kreises Sangerhausen umfaßt, der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen hinzugelegt; im Uebrigen dagegen, soweit dazu die Ortschaften Groß=Bodungen, Craja, Epschenrode, Hauröden, Hayn=rode und Wallrode des Kreises Worbis gehören, der Magdeburgischen Land=Feuersozietät zugeschlagen.

§. 2.

§. 2.

Bis zum 31. Dezember 1864. sind die sämmtlichen, bis dahin sich ereignenden Feuerschäden der bei der Hohnsteinschen Land-Feuersozietät assozürten Gebäude als Schadenfälle dieser Sozietät zu betrachten und nach den jetzt bei derselben gültigen reglementarischen Bestimmungen zu vergüten.

Die bei der Hohnsteinschen Land-Feuersozietät versicherten Interessenten bleiben daher auch noch nach dem Termine der Auflösung zu Beiträgen für die Sozietät insoweit verpflichtet, als diese noch Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen hat.

§. 3.

Behufs Abwickelung dieser Verpflichtung und der sonstigen Verbindlichkeiten der Sozietät bleiben die bisherigen Beamten der Hohnsteinschen Land-Feuersozietät bis zur Ablegung der Schlußrechnung im Amte; auch bleiben bis dahin für die vorkommenden Geschäfte die bezüglichen reglementarischen Vorschriften in Kraft.

§. 4.

Die nach gelegter Schlußrechnung etwa verbleibenden Kassenbestände, sowie der 4000 Thaler betragende eiserne Fonds der Hohnsteinschen Sozietät (§§. 28. und 84. des Reglements) werden zwischen der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen und der Magdeburgischen Land-Feuersozietät nach Verhältniß der auf diese Sozietäten übergehenden Versicherungssummen vertheilt und die antheiligen Beträge an die genannten beiden Sozietäten abgeführt.

Beide Sozietäten sind dagegen verpflichtet, die nach gelegter Schlußrechnung sich etwa noch ergebenden Passiva der Hohnsteinschen Sozietät ihrerseits nach Verhältniß und in Höhe der empfangenen Beträge zu berichtigen.

Stellen sich keine Passiva heraus, oder verbleiben nach deren Berichtigung noch Ueberschüsse, so wird in beiden Sozietäten zunächst

a) von den empfangenen Beständen, event. von den Ueberschüssen nach Verhältniß der übergehenden Versicherungssummen ebensoviel, als die resp. eisernen Fonds (Reservefonds) der Sozietäten im Verhältniß zu ihren Versicherungssummen betragen, abgezweigt und den betreffenden eisernen Fonds zugeschlagen; sodann

b) der Rest der zu jeder Sozietät übergehenden Interessenten der Hohnsteinschen Sozietät auf die von ihnen nach dem Uebertritte zu leistenden nächsten Sozietätsbeiträge angerechnet.

Sollten die nach Vorstehendem zu den Reservefonds (eisernen Fonds) der beiden Sozietäten übergehenden Bestände nicht in demselben Verhältnisse zu den übergehenden Versicherungskapitalien stehen, in welchem die Reservefonds (eisernen Fonds) der betreffenden Sozietäten zu ihren resp. Haupt-Versicherungssummen sich befinden, sondern geringer ausfallen, so wird das Fehlende durch event. auf mehrere Jahre zu vertheilende Zuschläge auf die künftigen Beiträge der Sozietätsmitglieder aus der Grafschaft Hohnstein ergänzt.

§. 5.

§. 5.

Die bei der Hohnsteinschen Sozietät assoziirten Interessenten, welche nach der Auflösung dieser Sozietät in die Verbände der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, beziehungsweise der Magdeburgischen Land-Feuersozietät übertreten wollen, können ihre desfallsigen Erklärungen sowohl bei den Ortsvorständen, wie bei den Polizeibehörden, wenn sie nicht die unmittelbare Erklärung bei der betreffenden Direktion vorziehen, abgeben, und diese sind verpflichtet, die desfallsigen Deklarationen an die Direktionen gelangen zu lassen.

§. 6.

Die Aufnahme derjenigen Interessenten, welche bis zum 31. Dezember d. J. in Gemäßheit des §. 5. ihren Uebertritt erklärt haben, in die Verbände der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land-Feuersozietät, erfolgt mit dem Zeitpunkte der Auflösung der Hohnsteinschen Sozietät unter denjenigen Veränderungen und Modifikationen, welche die reglementarischen Vorschriften der betreffenden Sozietät erforderlich machen. Die desfallsigen Vorbereitungen, für welche einstweilen die vorhandenen Taxationen maaßgebend sind, werden rücksichtlich der zu den Kreisen Sangerhausen und Worbis gehörenden Gebäude durch die dortigen Kreisdirektoren nach näherer Instruktion des zuständigen Generaldirektors ausgeführt. Für den Kreis Nordhausen wird dagegen nach den Vorschriften des Revidirten Reglements der Land-Feuersozietät des Herzogthums Sachsen ein Kreisdirektor nebst einem Stellvertreter erwählt und durch diesen Direktor das Ueberleitungsgeschäft bewirkt.

§. 7.

Der für den Kreis Nordhausen zu bestellende Kreisdirektor erhält für das Ueberleitungsgeschäft eine aus den Beständen des eisernen Fonds der Hohnsteinschen Sozietät zu berichtigende Remuneration, welche der Oberpräsident der Provinz festzustellen hat.

§. 8.

Die Interessenten der Hohnsteinschen Sozietät, welche in die Verbände der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land-Feuersozietät in Gemäßheit des §. 5. bis zum 31. Dezember d. J. ihren Uebertritt erklärt haben, haben für die Aufnahme keine besonderen Kosten zu bezahlen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. November 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).